

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN INTERNATIONALEN MASTERSTUDIENGANG ECOLOGY, EVOLUTION & CONSERVATION (EEC) AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

VOM 20. MÄRZ 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9 Satz 1, Art. 90 Abs. 1 Sätze 2 und 7 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Studiengangsziele, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Studienplanungskommission
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 13 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 16 Bestandteile der Masterprüfung
- § 17 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich
- § 18 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 19 Schriftliche Modulprüfungen
- § 20 Mündliche Modulprüfungen
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 23 Prüfungsfristen
- § 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 25 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 29 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 32 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

- § 33 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den Internationalen Masterstudiengang „Ecology, Evolution & Conservation (EEC)“ an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2

Zweck der Prüfung, Studiengangsziele, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm oder ihr gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der oder die Studierende selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) Ziel des Studiengangs ist es, Studierenden mit einem ersten Abschluss in Biologie, Umweltwissenschaften oder vergleichbaren Fächern eine Spezialisierung auf die Fachrichtung Ökologie, Evolution und Naturschutz zu ermöglichen.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module sowie die Anfertigung der Masterarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Unterrichtssprache ist Englisch.
- (6) Es wird empfohlen, einen im Masterstudiengang geplanten Auslandsaufenthalt im zweiten oder dritten Semester durchzuführen.

§ 4 Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:
 - 1. erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (180 LP) in einem Bachelorstudiengang Biologie, Ökologie oder Biodiversität oder einem verwandten Fach der Geo-, Umwelt- und Lebenswissenschaften mit Schwerpunkten auf Ökologie, Naturschutz oder Evolution (z.B. Geobotanik, Evolutionäre Biologie, Animal Biology, Biogeographie); bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel;
 - 2. der Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER); dieses Niveau kann alternativ durch einen gleichwertigen TOEFL Test (mit 80 Punkten) oder einen anderen gleichwertigen Nachweis (z.B. Erstabschluss in einem englischsprachigen Studiengang) nachgewiesen werden;
 - 3. der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung; dieser wird erbracht durch ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren gemäß Anlage 1.
- (2) ¹Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss. ²§ 13 Abs. 3 findet Anwendung.
- (3) ¹Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die Qualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 1 hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 150 LP erbracht werden; dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote ausweisen. ²Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die für den Abschluss fehlenden Leistungen mit der Note 4,0 bewertet und dann der nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt ermittelt.
- (4) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind bis zum 15. Juni (Ausschlussfrist) an die Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin zu stellen. ²Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation der Nachweis gemäß Absatz 1 Nr. 1 nicht geführt werden, so erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung, dass dieser bis spätestens zum Ende des ersten Semesters vorgelegt wird. ³Erfolgt gemäß Satz 2 am Ende des ersten Semesters eine Exmatrikulation, so muss bei Bedarf ein erneuter Antrag auf Zulassung gestellt und müssen die entsprechenden Nachweise zum Bewerbungszeitpunkt vorgelegt werden.

- (5) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen den Nachweis über Grundkenntnisse der deutschen Sprache erbringen. ²Der Nachweis ist durch Sprachkurse (Grundkurse) im Umfang von mindestens 120 Unterrichtsstunden oder durch Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zu erbringen. ³Wird der Nachweis nicht zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorgelegt, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Nachweises bis spätestens zum Ende des ersten Studienjahres.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Es wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen und zum Eignungsverfahren,
- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestanden Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.

- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das erfolgreiche Anfertigen der Masterarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

- (3) ¹Für alle Studierenden wird vom Prüfungssekretariat Biologie ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungs-

verwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:
(Spezial-)Vorlesungen,
Seminare,
(Berufs-, Labor-, Projekt-)Praktika,
(Labor-)Praktika mit Seminaren,
Kurse,
Übungen.
²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).
- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 16 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Studienleistungen können insbesondere sein: (Seminar-)Vorträge, Essays, Präsentation von Übungsaufgaben, Berichte, Klausuren, Abschlusstests, Hausarbeiten, Projektarbeiten. ³Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 18, 19 Abs. 4, 23, 26, 27, 28, 30 und 31 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 24 mit Noten versehen werden; § 25 Abs. 1 bis 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind, die Wiederholungsfristen aber eingehalten werden sollen.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind die Modulprüfungen und die Masterarbeit; Näheres über Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen regelt Abschnitt II dieser Ordnung.

§ 8

Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Es gibt benotete und unbenotete Module; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls.

³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:

- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 und / oder
- b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.

- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Leistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule können die Studierenden auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studien-gangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. ⁵Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn an der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ⁷Die Studierbarkeit des Studiengangs oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internet-seiten der Universität Regensburg.

§ 9

Studienplanungskommission

- (1) ¹Für die Koordination und Organisation des Studiengangs wird eine Studienplanungskommission der Biologie eingesetzt. ²Sie besteht aus dem amtierenden Studiendekan oder der amtierenden Studiendekanin, der oder die zugleich Vorsitzender oder Vorsitzende der Kommission ist, einem Prüfungsausschussmitglied, dem amtierenden Studienberater oder der amtierenden Studienberaterin und einem Vertreter der Studierenden. ³Weitere Mitglieder können von dem Studiendekan oder der Studiendekanin vorgeschlagen und vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin bestellt werden. ⁴Die Amtszeit der Studierenden beträgt mindestens ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Die Studienplanungskommission tagt bei Bedarf und überprüft den Studiengang regelmäßig hinsichtlich der Studierbarkeit. ²Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Kommission ein. ³Er oder sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin über die Entwicklung des Studiengangs und über die Empfehlungen der Studienplanungskommission.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie Entscheidungen in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus vier Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung oder dem Prüfungssekretariat Biologie widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmbererechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Prüfungssekretariat Biologie unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 11

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSch-PrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen fachlich entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Masterarbeit können alle Personen im Sinne des Art. 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHIG der Universität Regensburg sowie unter den Voraussetzungen der HSchPrüferV auch Habilitanden und Habilitandinnen nach positiver Zwischenevaluierung und Nachwuchsgruppenleiter und Nachwuchsgruppenleiterinnen, die durch das Emmy Noether Programm, das Sofja Kovalevskaja Programm, das Heisenberg Programm oder gleichwertige Eli-

teprogramme gefördert werden, auf Vorschlag der Studierenden bestellt werden. ²Die Abschlussarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Universität Regensburg ausgeführt werden, sofern sie dort unter Anleitung einer Person im Sinne des Art. 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHIG durchgeführt wird und eine Person im Sinne des Art. 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHIG der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin der Universität Regensburg vor Ausgabe des Themas schriftlich sein oder ihr Einverständnis erklärt hat, das Zweitgutachten zu übernehmen.

- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben. ³Für Professoren oder Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 12

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 13

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

- (3) ¹Entspricht bei der Anerkennung oder Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung oder Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 15 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 15

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für das durchzuführende Eignungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 16

Bestandteile der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 LP. ²Diese werden erbracht durch
 1. das erfolgreiche Ablegen der in Anlage 2 aufgelisteten und im Modulkatalog näher beschriebenen Module im Umfang von 90 LP;
 2. das Anfertigen der Masterarbeit im Umfang von 30 LP.
- (2) Für die Belegung des Moduls BIO-M-TM-M ist das erfolgreiche Absolvieren der Grundvorlesung Mikrobiologie und für die Belegung des Moduls BIO-M-PM-OM ist das erfolgreiche Absolvieren der Grundvorlesung Mikrobiologie und eines Grundkurses Mikrobiologie erforderlich.

§ 17

Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 und der Masterarbeit gemäß § 21.

- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnisse nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 24 benotet. ⁵In begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität Regensburg.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen eines Erstversuches einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende im Internationalen Masterstudiengang Ecology, Evolution & Conservation (EEC) an der Universität Regensburg.
- (5) Modulprüfungen in Theorie- und Praxismodulen verschiedener Schwerpunkte bzw. Nebenfächer müssen bei verschiedenen Prüfern oder Prüferinnen abgelegt werden.
- (6) Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten auch für die nicht von der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin angebotenen Module bzw. Lehrveranstaltungen.

§ 18

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung bei dem Prüfer oder der Prüferin erfolgen. ³Die Teilnahme an einer Prüfung ist ohne Anmeldung nicht möglich.
- (3) Die konkreten Prüfungstermine für mündliche Prüfungen und Abgabe von Portfolios vereinbart der oder die Studierende mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin.

§ 19

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren oder Portfolios erfolgen.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der oder die

Aufsichtsführende hat die Richtigkeit des Protokolls durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁵Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig.

- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Portfolios abgehalten, so versteht man darunter das Anlegen einer Arbeitsmappe, die mehrere semesterbegleitende Aufgaben umfasst und bündelt. ²Mit einem Portfolio wird der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen. ³Ein Portfolio umfasst lehrveranstaltungsübergreifend mehrere kleine schriftliche, mündliche und praktische Leistungen, z.B. Vorträge, Essays, Präsentation von Ergebnissen, Berichte, Protokolle, Hausarbeiten, Versuchsdurchführungen, Versuchsprotokolle, Praktikumsversuche und Projektarbeiten. ⁴Bestandteile, Umfang und Abgabefristen des Portfolios sind im Modulkatalog festgelegt.
- (4) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 24 festgesetzt.

§ 20

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin als Einzelprüfung in nach Wahl des oder der Studierenden englischer oder deutscher Sprache durchgeführt. ³Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort, Zeit, Dauer, gewählte Sprache, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin und des oder der Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer oder der Prüferin gemäß § 24 festgesetzt.

§ 21

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel im dritten und vierten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet „Ecology, Evolution & Conservation“ nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine oder ihre Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin (§ 11 Abs. 2) vergeben. ²Das Thema sowie das Datum des Beginns der Masterarbeit ist dem Prüfungssekretariat Biologie unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen. ³Erhält der oder die Studierende kein Thema für eine Masterarbeit, sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der oder die Studierende im Rahmen der vorhandenen Arbeitsplätze an der

Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin in angemessener Zeit ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab dem Datum des Beginns der Arbeit neun Monate nicht überschreiten. ²Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die Frist beginnt mit dem Beginn der Masterarbeit. ⁴Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 23 Abs. 2 Satz 1 liegt. ⁵Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 23 Abs. 2 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁶Der schriftliche Antrag ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen und beim Prüfungssekretariat Biologie einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁷Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim Prüfungssekretariat Biologie abzugeben. ⁸Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. ⁹Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von mindestens 6000 Wörtern haben. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 27 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin und einen weiteren oder eine weitere von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder Gutachterin unabhängig voneinander in der Regel bis spätestens acht Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für die Festsetzung der Note der Masterarbeit gilt § 24.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Masterarbeit auf Antrag des Verfassers oder der Verfasserin und des Betreuers oder der Betreuerin für eine maximale Dauer von in der Regel zwei Jahren der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden.

§ 22

Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens zwei Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungssekretariat Biologie eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits die Masterprüfung im Fach „Ecology, Evolution & Conservation“ endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 70 LP, darunter drei praktische Module aus den Schwerpunkten oder zwei praktische Module aus den Schwerpunkten und ein praktisches Modul

aus den Nebenfächern sowie zwei theoretische Module aus den Schwerpunkten oder ein theoretisches Modul aus den Schwerpunkten und ein theoretisches Modul aus den Nebenfächern,

2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
 1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Masterprüfung im Fach „Ecology, Evolution & Conservation“ bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen zwei Monaten nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 21 entsprechend.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber oder der Bewerberin spätestens zwei Wochen nach Einreichung des Zulassungsantrages mitzuteilen.

§ 23

Prüfungsfristen

- (1) Das Masterstudium soll in der Regel zum Ende des vierten Semesters durch Nachweis der zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP gemäß § 16 in Verbindung mit Anlage 2 abgeschlossen sein (§ 3 Abs. 2).
- (2) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 16 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Prüfungssekretariat Biologie einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (3) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 24 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.
- (4) Nach § 13 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 24

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 27 Abs. 4 und 6 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten gemäß Abs. 1 Satz 1 um 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 17 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 28 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- | | | |
|-------------------|---|--------------|
| - bis 1,5 | = | sehr gut |
| - von 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| - von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| - von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend. |
- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 25

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie gemäß § 23 Abs. 2 Satz 4 als erstmals nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 27 Abs. 6 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zustellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 23 eingehalten werden können. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 22 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 26

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann bis zu einer Frist von einem Werktag vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung bei dem Prüfer oder der Prüferin erfolgen.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das Prüfungssekretariat Biologie beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.

- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 20 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 28 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet. ⁴Die Sätze 1 und 3 gelten für Anerkennungen und Anrechnungen nach § 13 entsprechend.
- (5) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 mehr eingeräumt wird.
- (6) ¹Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 20 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 28 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet. ³Handelt es sich um die Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (7) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 10 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 28

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 16 Abs. 1 nachgewiesen sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote wird gebildet aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen der Module in den drei Schwerpunkten bzw. den zwei Schwerpunkten und dem Nebenfach, sowie der nach Leistungspunkten gewichteten Note der Masterarbeit. ²Werden mehr Schwerpunkte bzw. Nebenfächer, als erforderlich sind, erfolgreich absolviert, werden die Schwerpunkte bzw. das Nebenfach mit der besseren Durchschnittsnote aus dem Theorie- und Praxismodul zur Berechnung der Gesamtnote verwendet. ³Werden innerhalb eines Schwerpunktes oder eines Nebenfaches mehr als ein theoretisches Modul oder mehr als ein praktisches Modul absolviert, werden das theoretische bzw. das praktische Modul mit der besseren Note zur Berechnung der Gesamtnote verwendet.
- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte endgültig nicht mehr erworben werden können,
4. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 23 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 29

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Der Kandidat oder die Kandidatin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktekontos (Transcript of Records) als Studiennachweis ausgehändigt.
- (2) ¹Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten oder der Kandidatin die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung (Certificate) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) ¹Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 24 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 30

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich.

§ 32

Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

III. Schlussvorschriften

§ 33

In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Internationalen Masterstudiengang Ecology, Evolution & Conservation (EEC) ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Anlage 1 – Eignungsverfahren

(1) ¹Zweck des Eignungsverfahrens ist es, festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin neben den in einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen Kompetenzen über die nachfolgend genannten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Internationalen Masterstudiengangs Ecology, Evolution & Conservation (EEC) erwarten lassen. ²Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird einmal jährlich im Sommersemester für das kommende Wintersemester durchgeführt. ³Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind bis zum 15. Juni (Ausschlussfrist) auf elektronischem oder postalischem Weg an die Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss im Fach Biologie, Ökologie, Biodiversität oder einem verwandten Studienfach der Geo-, Umwelt- und Lebenswissenschaften mit Schwerpunkten auf Ökologie, Naturschutz oder Evolution (z.B. Geobotanik, Evolutionäre Biologie, Animal Biology, Biogeographie) an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben:
 - a) das Abschlusszeugnis gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1;
kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein aktuell beglaubigter Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 150 LP sowie die bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Durchschnittsnote des Erstabschlusses vorzulegen; das Abschlusszeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachzuweisen;
 - b) ein detaillierter Lebenslauf;
 - c) die Lösung einer fachlichen Aufgabenstellung gemäß Abs. 5 Buchst. c;
 - d) der Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER); dieses Niveau kann alternativ durch einen gleichwertigen TOEFL Test (mit 80 Punkten) oder einen anderen gleichwertigen Nachweis (z.B. Erstabschluss in einem englischsprachigen Studiengang) nachgewiesen werden.
2. bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss im Fach Biologie, Ökologie, Biodiversität oder einem verwandten Studienfach der Geo-, Umwelt- und Lebenswissenschaften mit Schwerpunkten auf Ökologie, Naturschutz oder Evolution (z.B. Geobotanik, Evolutionäre Biologie, Animal Biology, Biogeographie) nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben:
 - a) der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (180 LP) in einer beglaubigten deutschen oder englischen Übersetzung;
kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein aktuell beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 150 LP sowie die bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Durchschnittsnote des Erstabschlusses in einer beglaubigten deutschen oder englischen Übersetzung vorzulegen; das Abschlusszeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachzuweisen;
 - b) eine Übersicht aller bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen mit jeweils den Angaben zu den Inhalten, erworbenen Kompetenzen, Leistungspunkten (CP, ECTS) und der Gesamt- oder Durchschnittsnote in einer beglaubigten deutschen oder englischen Übersetzung;
 - c) ein detaillierter Lebenslauf;
 - d) die Lösung einer fachlichen Aufgabenstellung gemäß Abs. 5 Buchst. c;
 - e) Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER); dieses Niveau kann alternativ durch einen gleichwertigen TOEFL Test (mit 80 Punkten) oder einen anderen gleichwertigen Nachweis (z.B. Erstabschluss in einem englischsprachigen Studiengang) nachgewiesen werden;

- f) der Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER); der Nachweis muss spätestens bei Ablauf des ersten Studienjahres vorgelegt werden.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss (§ 10) überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 4 und 5 und führt das weitere Verfahren durch. ²Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe auch einen Zulassungsausschuss einsetzen. ³Dieser besteht aus zwei im Masterstudiengang prüfberechtigten Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen.

(4) ¹Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. ²In der ersten Stufe werden die eingereichten Unterlagen geprüft und bewertet (Abs. 5); in einer ggf. zu absolvierenden zweiten Stufe müssen Bewerber und Bewerberinnen ihre Eignung in einem Auswahlgespräch unter Beweis stellen (Abs. 6).

³Bewerber und Bewerberinnen, deren Unterlagen

- a) mit einer Punktzahl von mindestens 22 bewertet wurden, sind für den Studiengang geeignet,
- b) mit einer Punktzahl von 18 bis 21 bewertet wurden, haben sich in der zweiten Stufe einem Auswahlgespräch zu unterziehen,
- c) mit einer Punktzahl von 17 oder weniger bewertet wurden, sind für den Studiengang nicht geeignet.

(5) Die Bewertung der Unterlagen erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote Hochschulabschluss oder vorläufige Prüfungsgesamtnote auf Basis von mindestens 150 LP:

Punktezahl im Eignungsverfahren	Durchschnittsnote Hochschulabschluss oder vorläufige Prüfungsgesamtnote
10	1,0 - 1,49
8	1,5 - 1,99
6	2,0 - 2,49
4	2,5 - 2,99
2	3,0 - 3,59
0	ab 3,5

- b) fachspezifische Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums:

relevante biologische Fächer und Praktika sind insbesondere Botanik, Zoologie, Evolution, Naturschutz, Biodiversität, Organismische Diversität, Ökologie der Tiere oder Pflanzen, Systematik der Tiere oder Pflanzen, Molekulare Ökologie, Chemische Ökologie, Theoretische Ökologie,

sowie nicht-biologische Nebenfächer mit klarer Relevanz für den Studiengang, z.B. Mathematik für Studierende der Biologie, Statistik, Chemie oder Bioinformatik;

bei den Modulen und Lehrveranstaltungen/Kursen wird eine dem Bachelorstudium Biologie an der Universität Regensburg vergleichbare inhaltliche und methodische Tiefe erwartet;

bei teilweise Vorliegen der obigen Kompetenzen werden in jedem Bereich die Punkte anteilig gemäß den Leistungspunkten vergeben:

Punktezahl im Eignungsverfahren	LP
10	>161
8	141-160

6	121-140
4	101-120
2	61-100
0	=<60

- c) Lösung einer fachlichen Aufgabenstellung:
um die Eignung der Bewerber und Bewerberinnen zur kreativen Lösung von spezifischen Forschungsproblemen zu ermitteln, wird im Rahmen des Bewerbungsverfahrens eine fachliche Aufgabenstellung vorgelegt (durch Online-Freischaltung), die mit den vorausgesetzten Grundkenntnissen des Erststudiums zu lösen ist;
je nach Qualität des Lösungsvorschlags (fehlerhaft, fachlich richtig, kreativ innovativ) ist der Bewerber oder die Bewerberin für den Studiengang geeignet;
über die Aufgabenstellung werden in der Regel sowohl fachliches Wissen als auch logisches Denkvermögen und sprachliche Fähigkeiten abgefragt;
die Lösung der Aufgabenstellung wird mit 0 bis 10 Punkten bewertet.
- (6) ¹Fällt die Punktzahl eines Bewerbers oder einer Bewerberin nach Abs. 4 Satz 3 Buchst. b) in den Bereich von 18 bis 21 Punkten, wird er oder sie zu einem Auswahlgespräch (Einzelgespräch) eingeladen. ²Dieses Auswahlgespräch dauert mindestens 30 und höchstens 60 Minuten und ist von zwei der am Studiengang beteiligten Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen in englischer Sprache zu führen. ³Es ist ein Protokoll zu führen. ⁴Im Auswahlgespräch wird überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin über ausreichend Kompetenzen verfügt, um den Internationalen Masterstudiengang Ecology, Evolution & Conservation (EEC) voraussichtlich erfolgreich abzuschließen. ⁵Dazu gehören insbesondere Grundkenntnisse der organismischen Biologie, Botanik, Zoologie, Ökologie, Systematik und Evolutionsbiologie, praktisches Methodenwissen sowie eine fächerübergreifende Ausrichtung und somit die Kompetenz, mehrere Fachgebiete parallel zu überblicken und Wissen zwischen ihnen transferieren zu können und damit die Befähigung, die Breite des im Studiengang gebotenen Stoffs erfassen zu können. ⁶Das Auswahlgespräch wird von beiden Prüfern oder Prüferinnen unabhängig voneinander nach den Kriterien gemäß Abs. 5 Buchst. b) auf einer Punkteskala von 1 bis 30 bewertet; anschließend wird aus den Einzelbewertungen das arithmetische Mittel gebildet. ⁷Bewerber oder Bewerberinnen, die nach Absolvierung des Auswahlgesprächs ein Ergebnis von mindestens 22 Punkten erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- (7) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Die Wiederholung des Eignungsverfahrens ist einmal möglich; eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Anlage 2 – Module

Modul- kürzel	Modulname	Leis- tungs- punkte (LP)	Studienleistung (SL) Modulprüfung (MP)
1. Pflichtmodule			
BIO-M-ELC	Ethik, Recht und Kommunikation Ethics, Law and Communication Skills	6 LP	SL: 2 nach Wahl der Studierenden (Wahlpflicht 2 aus 4) und gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung MP: -
BIO-M-EX	Praktikum Internship	6 LP	SL: 1 Bericht MP: -
BIO-M-RS	Wissenschaftliches Arbeiten Research Skills	6 LP	SL: 1 Portfolio MP: -
2. Wahlpflichtmodule			
Es müssen <u>drei Schwerpunkte</u> gewählt werden, wobei <u>ein Schwerpunkt</u> nach Rücksprache mit dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden <u>durch ein Nebenfach ersetzt</u> werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Prüfungsausschussvorsitzende auch andere Module aus der Biologie als die nachfolgend genannten und im Modulkatalog näher beschriebenen Module als Nebenfach zulassen (bspw. zur Erlernung weiterer spezifischer in Forschung und Praxis nützlicher Methoden). Innerhalb eines Schwerpunktes bzw. Nebenfaches müssen jeweils ein theoretisches und ein praktisches Modul gewählt werden. Prüfungsleistung für die theoretischen Wahlpflichtmodule ist eine mündliche Prüfung. Thema der mündlichen Prüfung sind die Inhalte des Moduls. Die praktischen Wahlpflichtmodule werden durch ein Portfolio geprüft, welches die folgenden Inhalte umfasst: a) einen Praktikumsbericht mit 4000-10000 Wörtern inkl. Literaturverzeichnis, b) einen wissenschaftlichen Vortrag, c) die Versuchsdurchführung, d) die Daten, Protokolle und Aufzeichnungen, auch elektronische Daten, der wissenschaftlichen Arbeit nach den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis. Das Portfolio wird am Ende des Moduls abgegeben und bewertet.			
2.1 Schwerpunkte / Focus subjects			
2.1.1 Ökologie / Ecology			
Theoretische Module / Theoretical modules			
BIO-M-TM-EC	Ökologie Ecology	12 LP	SL: 1 Seminarvortrag MP: 1 Mündliche Prüfung (30 Minuten)
Praktische Module / Practical modules			
BIO-M-PM-EC	Ökologie Ecology	12 LP	SL: - MP: 1 Portfolio (Umfang / Dauer siehe Erläuterung zu WP Modulen)
2.1.2 Biodiversität / Biodiversity			
Theoretische Module / Theoretical modules			
BIO-M-TM-BD	Biodiversität Biodiversity	12 LP	SL: 1 Seminarvortrag MP: 1 Mündliche Prüfung (30 Minuten)
Praktische Module / Practical modules			
BIO-M-PM-BD	Biodiversität Biodiversity	12 LP	SL: - MP: 1 Portfolio (Umfang / Dauer siehe Erläuterung zu WP Modulen)
2.1.3 Evolutionäre und systematische Botanik / Evolutionary and Systematic Botany			
Theoretische Module/ Theoretical modules			

BIO-M-TM-ESB	Evolutionäre und Systematische Botanik Evolutionary and Systematic Botany	12 LP	SL: 1 Entweder Präsentation von Übungsaufgaben oder Seminarvortrag MP: 1 Mündliche Prüfung (30 Minuten)
Praktische Module / Practical modules			
BIO-M-PM-ESB	Evolutionäre und Systematische Botanik Evolutionary and Systematic Botany	12 LP	SL: - MP: 1 Portfolio (Umfang / Dauer siehe Erläuterung zu WP Modulen)
2.1.4 Theoretische Ökologie / Theoretical Ecology			
Theoretische Module / Theoretical modules			
BIO-M-TM-TE	Theoretische Ökologie Theoretical Ecology	12 LP	SL: 1 Seminarvortrag MP: 1 Mündliche Prüfung (30 Minuten)
Praktische Module / Practical modules			
BIO-M-PM-TE	Theoretische Ökologie Theoretical Ecology	12 LP	SL: - MP: 1 Portfolio (Umfang / Dauer siehe Erläuterung zu WP Modulen)
2.1.5 Molekulare Ökologie und Evolutionäre Biologie / Molecular Ecology and Evolutionary Biology			
Theoretische Module / Theoretical modules			
BIO-M-TM-MEE	Molekulare Ökologie und Evolutionäre Biologie Molecular Ecology and Evolutionary Biology	12 LP	SL: 1 Seminarvortrag MP: 1 Mündliche Prüfung (30 Minuten)
Praktische Module / Practical modules			
BIO-M-PM-MEESI	Molekulare Ökologie und Evolutionäre Biologie sozialer Insekten Molecular Ecology and Evolutionary Biology of Social Insects	12 LP	SL: - MP: 1 Portfolio (Umfang / Dauer siehe Erläuterung zu WP Modulen)
BIO-M-PM-ICDSI	Individuelle und kollektive Entscheidungen in sozialen Insekten Individual and Collective Decision Making in Social Insects	12 LP	SL: - MP: 1 Portfolio (Umfang / Dauer siehe Erläuterung zu WP Modulen)
BIO-M-PM-AE	Aquatische Ökologie und Diversität Aquatic Ecology and Diversity	12 LP	SL: - MP: 1 Portfolio (Umfang / Dauer siehe Erläuterung zu WP Modulen)
BIO-M-PM-CE	Chemische Ökologie Chemical Ecology	12 LP	SL: - MP: 1 Portfolio (Umfang / Dauer siehe Erläuterung zu WP Modulen)
BIO-M-PM-IMI	Molekulare Ökologie von Insekten-Mikroben Interaktionen Molecular Ecology of Insect-Microbe Interactions	12 LP	SL: - MP: 1 Portfolio (Umfang / Dauer siehe Erläuterung zu WP Modulen)
BIO-M-PM-MEBE	Molekulare, Evolutionäre und Verhaltensökologie Molecular, Evolutionary and Behavioural Ecology	12 LP	SL: - MP: 1 Portfolio (Umfang / Dauer siehe Erläuterung zu WP Modulen)
2.1.6 Tierökologie und Evolution / Animal Ecology and Evolution			
Theoretische Module / Theoretical modules			

BIO-M-TM-AEEV	Tierökologie und Evolution Animal Ecology and Evolution	12 LP	SL: 1 Seminarvortrag MP: 1 Mündliche Prüfung (30 Minuten)
Praktische Module / Practical modules			
BIO-M-PM-BESI	Verhaltensökologie sozialer Insekten Behavioural Ecology of Social Insects	12 LP	SL: - MP: 1 Portfolio (Umfang / Dauer siehe Erläuterung zu WP Modulen)
BIO-M-PM-CE	Chemische Ökologie Chemical Ecology	12 LP	SL: -20. März MP: 1 Portfolio (Umfang / Dauer siehe Erläuterung zu WP Modulen)
BIO-M-PM-IMI	Molekulare Ökologie von Insekten-Mikroben Interaktionen Molecular Ecology of Insect-Microbe Interactions	12 LP	SL: - MP: 1 Portfolio (Umfang / Dauer siehe Erläuterung zu WP Modulen)
BIO-M-PM-MEBE	Molekulare, Evolutionäre und Verhaltensökologie Molecular, Evolutionary and Behavioural Ecology	12 LP	SL: - MP: 1 Portfolio (Umfang / Dauer siehe Erläuterung zu WP Modulen)
BIO-M-PM-FM	Funktionale Morphologie Functional Morphology	12 LP	SL: - MP: 1 Portfolio (Umfang / Dauer siehe Erläuterung zu WP Modulen)
BIO-M-PM-AE	Aquatische Ökologie und Diversität Aquatic Ecology and Diversity	12 LP	SL: - MP: 1 Portfolio (Umfang / Dauer siehe Erläuterung zu WP Modulen)
BIO-M-PM-ICDSI	Individuelle und kollektive Entscheidungen in sozialen Insekten Individual and Collective Decision Making in Social Insects	12 LP	SL: - MP: 1 Portfolio (Umfang / Dauer siehe Erläuterung zu WP Modulen)
2.1.7 Naturschutz und Naturschutzgenetik / Conservation & Conservation Genetics			
Theoretische Module / Theoretical modules			
BIO-M-TM-NC	Naturschutz und Naturschutzgenetik Conservation & Conservation Genetics	12 LP	SL: 1 Seminarvortrag MP: 1 Mündliche Prüfung (30 Minuten)
Praktische Module / Practical modules			
BIO-M-PM-NC	Naturschutz Nature Conservation	12 LP	SL: - MP: 1 Portfolio (Umfang / Dauer siehe Erläuterung zu WP Modulen)
BIO-M-PM-ME-GNC	Molekulare Ökologie und Naturschutzgenetik Molecular Ecology and Genetics of Nature Conservation	12 LP	SL: - MP: 1 Portfolio (Umfang / Dauer siehe Erläuterung zu WP Modulen)
2.2 Nebenfächer / Secondary Subjects			
2.2.1 Mikrobiologie / Microbiology			
Theoretische Module / Theoretical modules			
BIO-M-TM-M	Mikrobiologie Microbiology	12 LP	Verpflichtender Nachweis: Grundvorlesung Mikrobiologie. SL: 1 Seminarvortrag MP: 1 Mündliche Prüfung (30 Minuten)
Praktische Module / Practical modules			

BIO-M-PM-OM	Organische Mikrobiologie Organismic Microbiology	12 LP	Verpflichtender Nachweis: Grundvorlesung Mikrobiologie und Grundkurs Mikrobiologie. SL: - MP: 1 Portfolio (Umfang / Dauer siehe Erläuterung zu WP Modulen)
BIO-M-PM-MoM	Molekulare Mikrobiologie Molecular Microbiology	12 LP	SL: - MP: 1 Portfolio (Umfang / Dauer siehe Erläuterung zu WP Modulen)
2.2.2 Bioinformatik / Bioinformatics			
Theoretische Module / Theoretical modules			
BIO-M-TM-CB	Computational Biology Computational Biology	12 LP	SL: 1 Seminarvortrag MP: 1 Mündliche Prüfung (30 Minuten)
Praktische Module / Practical modules			
BIO-M-PM-CB	Sequenz und Strukturbasierte Computational Biology Sequence- and Structure-based Computational Biology	12 LP	SL: - MP: 1 Portfolio (Umfang / Dauer siehe Erläuterung zu WP Modulen)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. Dezember 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 20. März 2023.

Regensburg, den 20. März 2023
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 20. März 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. März 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. März 2023.